

Version 2023

UNSER VERHALTENSKODEX



Inhalt

1	Vorwort	3
2	Leitbild	3
3	Geltungsbereich	4
4	Grundlagen und Leitlinien unseres Handelns.....	4
5	Einladungen	5
6	Geschenke und Honorare	5
7	Integrität	6
8	Sportwetten	6
9	Interessenkonflikte	7
10	Umgang mit Partnern	7
11	Vergabe von Aufträgen	7
12	Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen.....	8
13	Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring.....	8
14	Datenschutz	8
15	Verfahren.....	9
16	Sanktionen bei Verletzung des Verhaltenskodexes	10
17	Schlussbestimmungen	11

Darum haben wir ihn und so leben wir ihn.

1 Vorwort

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt leisten Turnverbände und Turnvereine in der Schweiz einen unverzichtbaren Beitrag zu einer nachhaltigen, Entwicklung unserer Gesellschaft, welche ethische Grundsätze respektiert. Dies erfordert ein verantwortungsbewusstes Handeln, welches auf Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien der guten Verbands- und Vereinsführung basiert.

Die im vorliegenden Verhaltenskodex definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des STV und gegenüber Aussenstehenden.

Der STV anerkennt die Prinzipien der Ethik-Charta und unterstellt sich den Bestimmungen des Ethik-Statuts. Diese sind für sämtliche in Ziff. 3 des Verhaltenskodex erwähnten Personen ebenfalls anwendbar. Dasselbe gilt für das Doping-Statut von Swiss-Olympic.

2 Leitbild

Der Schweizerische Turnverband ist ein polysportiver, dynamischer Verband, der die Interessen seiner Verbände und Mitglieder gegenüber Sport, Politik und Wirtschaft vertritt. Er fördert die gesellschaftliche Anerkennung sowie die Positionierung in der Öffentlichkeit in allen Sprachregionen der Schweiz.

Unsere Aufgaben

- Wir fördern den wettkampforientierten Breitensport und Spitzensport und realisieren Erfolge und Zielsetzungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- Wir unterstützen die Aktivitäten unserer Mitglieder mit einem qualitativ hochstehenden Aus- und Weiterbildungsangebot.
- Wir ermöglichen die Freude an der Bewegung sowie die Pflege der Gemeinschaft mit einem vielseitigen Angebot für alle Altersstufen und Gesellschaftsschichten. Wir streben damit eine Zunahme der Anzahl Turnenden an.
- Wir nehmen im Gesundheitsbereich eine wichtige Rolle ein und entwickeln entsprechende Angebote für unsere Mitglieder und die Allgemeinheit.

Unsere Werte

- Wir fördern nach ethischen Grundsätzen einen respektvollen, fairen Sport und beeinflussen somit die gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes positiv. Wir unterstützen umweltbewusstes, nachhaltiges Verhalten.
- Wir kommunizieren transparent und offen gegenüber unseren Mitgliedern und der Öffentlichkeit.

- Wir fördern eine teamorientierte, konstruktive und faire Zusammenarbeit der ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeitenden.
- Wir richten die Finanzierung unserer Tätigkeiten nach ökonomischen Grundsätzen aus und erreichen eine hohe finanzielle Unabhängigkeit dank der Solidarität unserer Mitglieder.

3 Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex des STV gilt im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für den STV für angestellte Mitarbeitende des STV, die dem Personalreglement unterstellt sind (Mitarbeitende), sowie ehrenamtlich tätige Funktionärinnen und Funktionäre des STV, die dem Funktionärsreglement unterstellt sind (Ehrenamtliche). Der Geltungsbereich des Verhaltenskodex des STV kann mittels expliziter Bestimmung in entsprechenden Reglementen bzw. Weisungen auch auf weitere Personengruppen ausgedehnt werden.

Der Verhaltenskodex betrifft ausdrücklich die Geschäftsbeziehungen des STV und gilt nicht für die Berufsbeziehungen von Ehrenamtlichen, sofern diese Beziehungen keine Interessen des STV betreffen und die Ausübung des Mandats für den STV nicht tangieren.

Mitarbeitende und Ehrenamtliche des STV werden zu Beginn ihrer Anstellung bzw. bei Übernahme der Tätigkeiten über die Existenz und Tragweite des Verhaltenskodexes informiert.

In Ziff. 4 – 14 nachfolgend wird festgehalten, wie sich die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in verschiedenen Situationen verhalten sollen.

4 Grundlagen und Leitlinien unseres Handelns

- ✓ Wir halten uns an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung und die Regelwerke des STV. Letztere umfassen insbesondere:
 - Statuten
 - Funktionsdiagramm
 - Reglement Sanktionen und Bussen
 - Personalreglement (Mitarbeitende)
 - Funktionärsreglement (Ehrenamtliche)
 - Spesenreglement
 - Entschädigungsreglement
 - weitere Reglemente und Weisungen
- ✓ Wir befolgen die Prinzipien der Ethik-Charta im Schweizer Sport und vertreten diese Werte in der Gesellschaft.
- ✓ Wir handeln professionell, ehrlich, integer und transparent. Dabei sind wir uns der besonderen Vorbildwirkung bewusst, die wir als Botschafter*innen des Sports haben.

- ✓ Wir fördern und fordern eine nachhaltige Sportentwicklung, indem wir soziale, ökologische und ökonomische Interessen ausgewogen berücksichtigen.
- ✓ Wir nehmen bei Bedarf zu lokalen und nationalen politischen Themen, die unsere Aktivitäten betreffen, Stellung.
- ✓ Wir anerkennen die Regeln der schweizerischen Demokratie und sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

5 Einladungen

- ✓ Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn diese
 - im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für den STV stehen,
 - einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten,
 - keinen Interessenkonflikt auslösen.
- ✓ Wir legen Einladungen, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion beim STV erhalten, offen.
- ✓ Im Zweifelsfall wenden wir uns an unsere Vorgesetzten.

6 Geschenke und Honorare

- ✓ Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn diese
 - die Regeln der örtlichen kulturellen Gegebenheiten und der gegenseitigen Freundschaft rechtfertigen,
 - den üblichen geringfügigen Wert nicht überschreiten,
 - nicht regelmässig erbracht werden,
 - keinen Interessenkonflikt auslösen.
- ✓ Wir legen offen, wenn wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit beim STV Geschenke von Dritten erhalten und informieren unsere Vorgesetzten.
- ✓ Geschenke, die den üblichen geringfügigen Wert (Grössenordnung: CHF 100.00) überschreiten und nicht mehr zurückgewiesen werden können, kommen in den Besitz des STV und werden idealerweise für einen gemeinnützigen Zweck eingesetzt. Die Übergeberin oder der Übergeber wird – falls möglich – darüber informiert.
- ✓ Wir Mitarbeitende übergeben Barbeträge und Honorare, die wir von Externen für Leistungen in Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion beim STV erhalten, dem STV. Davon ausgenommen sind Spesen, welche dem STV jedoch nicht gleichzeitig in Rechnung gestellt werden dürfen. Ein Auftritt als Referent*in während der Arbeitszeit steht grundsätzlich immer im Zusammenhang mit der Position beim STV, auch wenn die Referentin oder der Referent persönlich dazu angefragt oder eingeladen wird.
- ✓ Wenn wir für Einsätze in anderen nationalen oder internationalen Gremien (Swiss

Olympic, FIG, UEG etc.) entschädigt werden oder Spesen abrechnen können, stellen wir diese Auslagen dem STV nicht auch noch in Rechnung. Für Mitarbeitende sieht das Personalreglement entsprechende Regelungen vor (Freizeit, Ferien, Arbeitszeit, Rückzahlung Entschädigungen und Spesen etc.).

7 Integrität

- ✓ Wir nutzen unsere Position / Funktion in keinerlei Hinsicht für persönliche Vorteile aus.
- ✓ Wir lassen uns nicht bestechen und weisen ungebührnde Vorteile zurück, die uns zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- ✓ Wir bestechen nicht, stiften nicht zur Bestechung an und gewähren keine ungebührnden Vorteile an Amtsträger*innen, Unternehmen oder sonstige Personen.
- ✓ Wir lassen uns für die Vermittlung von Geschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes oder unseres Einflusses weder Provisionszahlungen anbieten noch bieten wir solche an.
- ✓ Wir richten keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger*innen, Unternehmen oder sonstige Personen aus, und wir nehmen keine Schmiergeldzahlungen an.

Definitionen

Unter Bestechung versteht man das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-Versprechen-Lassen ungebührnder Vorteile. Ungebührnde Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung eines Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen zu beeinflussen. Diese können in Form von Geldzahlungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Es geht dabei immer um eine persönliche Zuwendung oder einen persönlichen Vorteil. Das Anstreben und Aushandeln besserer Geschäftskonditionen für den Arbeitgeber fällt nicht unter Bestechung.

Als Schmiergeldzahlung bezeichnet man die Zahlung einer meist kleineren Geldsumme, um die Ausführung einer routinemässigen Handlung, auf die der Bezahlende Anspruch hat, zu beschleunigen.

Mit Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme sind unerlaubte Vorteile gemeint, die nicht mit einer konkreten Handlung in Verbindung stehen, sondern im Hinblick auf künftige Handlungen gewährt bzw. angenommen werden. Bei der Vorteilsgewährung bzw. -annahme besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Man spricht hier auch vom sogenannten «Anfüttern» oder der «Klimapflege».

8 Sportwetten

- ✓ Wir beteiligen uns im In- und im Ausland weder direkt noch indirekt an nach schweizerischem Recht als illegal geltenden Wetten oder Glücksspielen, die im Zusammenhang mit sportlichen Anlässen stehen.

9 Interessenkonflikte

- ✓ Wir vermeiden Interessenkonflikte. Bei Stellenantritt bzw. bei Übernahme einer Funktion legen wir deshalb bestehende Nebenbeschäftigungen offen. Falls Interessenskonflikte zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, legen wir diese offen und treten in den Ausstand.
- ✓ Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen des STV in Konflikt stehen könnten.
- ✓ Wir Mitarbeitende legen Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten gemäss den reglementarischen Bestimmungen des STV offen.
- ✓ Wir schliessen Aufsichtsfunktionen und Entscheide in eigener Sache aus.

Definition

Interessenkonflikte entstehen, wenn Mitarbeitende oder Ehrenamtliche persönliche oder private Interessen haben, die eine integrale, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind persönliche und finanzielle Interessenkonflikte, sowie der Missbrauch der Position im Unternehmen sowie von Firmeneigentum oder Firmengeldern.

10 Umgang mit Partnern

- ✓ Der Verhaltenskodex bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit Partnern, seien es juristische wie auch natürliche Personen.
- ✓ Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, deren Zielsetzungen mit den Werten und Interessen des STV zu vereinbaren sind und die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit mit dem STV und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- ✓ Wir treffen keine Absprachen mit in jeglichem Wettbewerb Stehenden über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc.
- ✓ Wir verpflichten uns, die gefragte Vertraulichkeit der Geschäfte mit Partnern zu wahren.

11 Vergabe von Aufträgen

- ✓ Wir erteilen Aufträge gemäss den reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen, Kompetenzsummen und unter Einhaltung der entsprechenden Kompetenzen gemäss Funktionsdiagramm und Unterschriftenreglement.
- ✓ Wir stellen sicher, dass die Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung des STV eingehalten werden.

- ✓ Wir beschreiben die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.

12 Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

- ✓ Wir verwenden finanzielle Mittel ausschliesslich für die in den Statuten bzw. in den Zielsetzungen des STV festgelegten Zwecke.
- ✓ Wir tätigen Transaktionen gemäss Funktionsdiagramm und Unterschriftenreglement.
- ✓ Wir belegen sämtliche Transaktionen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung.
- ✓ Wir sind uns bewusst, dass die Annahme von Geldern mit illegaler Herkunft oder eine entsprechende Verschleierung dieser Herkunft verboten und strafbar ist, und respektieren dies entsprechend. Wir anerkennen, dass es für die Erfüllung des Tatbestands der Geldwäscherei ausreicht, dass die illegale Herkunft der Geldquelle den Umständen entnommen werden kann und es keine abschliessende Sicherheit braucht, dass dem tatsächlich so ist.

13 Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- ✓ Wir stellen sicher, dass Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.
- ✓ Wir legen die Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen – unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit – offen.

14 Datenschutz

- ✓ Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.
- ✓ Wir geben vertrauliche Informationen – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit – nicht an Dritte weiter.
- ✓ Wir geben sämtliche betriebliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit an den STV zurück.
- ✓ Wir schützen die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten von Mitarbeitenden resp. Ehrenamtlichen und sämtliche uns anvertrauten persönlichen Daten anderer Personen entsprechend der jeweils gültigen Datenschutzvorschriften.

15 Verfahren

Verletzung des Verhaltenskodex

- Bei Verdacht auf Verletzung des vorliegenden Verhaltenskodex erfolgt die Meldung grundsätzlich an die Leitung Ethik & Recht des STV.
- Ist eine Meldung an die Leitung Ethik & Recht nicht möglich (namentlich weil die meldende Person gegenüber dem STV anonym bleiben will oder weil die Leitung Ethik & Recht selbst von der Meldung betroffen ist), ist die Meldung grundsätzlich an die unabhängige Ethikkommission des STV zu machen.
- Eine Meldung kann schriftlich, mündlich oder persönlich unter Angabe der Identität überbracht werden.
- Die Vertraulichkeit ist jederzeit gewährleistet.

Bereich Ethik & Recht

Schweizerischer Turnverband STV
Bahnhofstrasse 38
5000 Aarau
ethik-recht@stv-fsg.ch

Ethikkommission des STV

lic. iur. Daniel Mägerle (Präsident Ethikkommission)
c/o Anwaltskanzlei Mägerle
Obergasse 19
8400 Winterthur
+41 52 213 84 84
<mailto:maegerle@maegerle-law.ch>

oder

Dr. med. Ursula Laasner-Haussmann MSC (Mitglied Ethikkommission)
c/o Kinderpraxis Neuhegi
Sulzerallee 75
8404 Winterthur
+41 52 569 75 45
kinderpraxisneuhegi@hin.ch

Verletzung des Ethik-Statuts

- Stellt ein Verhalten nebst einer allfälligen Verletzung des Verhaltenskodex gleichzeitig auch einen möglichen Verstoss gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports dar, ist der Sachverhalt von obgenannten Stellen an Swiss Sport Integrity weiterzuleiten.
- Es gelten die entsprechenden Verfahrensvorschriften von Swiss Sport Integrity.
- Bis zum Abschluss eines allfälligen Verfahrens bei Swiss Sport Integrity wird das STV-interne Verfahren grundsätzlich sistier

Meldestelle Swiss Sport Integrity

Eigerstrasse 60

3007 Bern

+41 31 550 21 00

info@sportintegrity.ch

Einschätzung

- Falls die Meldung an die Leitung Ethik & Recht erfolgt, macht diese nach Anhörung der betroffenen Personen eine erste Einschätzung und leitet diese in leichten Fällen direkt an die Entscheidungsinstanz, in Fällen, in denen gleichzeitig ein Verstoß gegen das Ethik-Statut vorliegen könnte, an Swiss Sport Integrity weiter.
- Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Meldung an die Ethikkommission des STV gemacht wird, für letztere.
- In der Einschätzung wird Stellung zur Rechtslage genommen, weitere Gesichtspunkte können herangezogen werden. Die Einschätzung beinhaltet unverbindliche Empfehlungen hinsichtlich möglicher Sanktionsmassnahmen nach Arbeits- oder Vereinsrecht bzw. der einschlägigen Reglemente des STV zuhanden der Entscheidungsinstanz.

Entscheidungsinstanz

- Betrifft die Meldung Mitarbeitende des STV, ist die Entscheidungsinstanz der Arbeitgeber gemäss Personalreglement (Geschäftsleitung des Schweizerischen Turnverbands).
- Betrifft die Meldung Ehrenamtliche, bestimmen sich die Entscheidungsinstanzen gemäss dem Reglement Sanktionen und Bussen (Abschnitt 5 Verfahrensbestimmungen).
- Betrifft der Fall ein Mitglied einer Entscheidungsinstanz, tritt dieses automatisch in den Ausstand.
- Die Verfahrensbestimmungen von Swiss Sport Integrity bleiben vorbehalten.

Vertraulichkeit

- Meldungen über mögliche Verstösse gegen den Verhaltenskodex werden anonym behandelt, sofern dies von der meldenden Person gewünscht ist.
- Die Vertraulichkeit ist gewährleistet.

Beratung

- Bei Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex stehen sowohl die unabhängige Ethikkommission des STV als auch der Bereich Ethik & Recht des STV beratend zur Verfügung.

16 Sanktionen bei Verletzung des Verhaltenskodexes

Bei Verletzungen, die sich gegen den Verhaltenskodex oder sonstige Grundsätze des STV richten, sowie sämtlicher bewusster Falschmeldungen von Verstössen werden

- Mitarbeitende, die dem Personalreglement unterstellt sind, vom STV unter Anwendung der geltenden Gesetze, insbesondere des Arbeitsrechts und weiterer

- sanktioniert.
- Ehrenamtliche, die dem Funktionärsreglement unterstellt sind, vom STV unter Anwendung der Statuten und des Reglements Sanktionen und Bussen sanktioniert.
 - Die Sanktionsmöglichkeiten gemäss Ethik-Statut bleiben vorbehalten.

17 Schlussbestimmungen

Der Verhaltenskodex wurde vom Zentralvorstand des Schweizerischen Turnverband am 8. Dezember 2017 genehmigt. Er tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Aktualisiert an der ZV-Sitzung vom 9. Dezember 2022.

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND



Fabio Corti
Zentralpräsident



Béatrice Wertli
Direktorin



Bettina Aebi
Leiterin Ethik & Recht